



Département de l'économie et de la formation
Service du développement économique

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Walliser Gemeinden
Walliser Tourismuskammer
Walliser Gemeindeverband
RW Oberwallis AG

Unsere Ref. eb/wz/dl

Ihre Ref. /

Datum 11. Oktober 2017

Bundesgerichtsentscheid bezüglich Kurtaxenreglement

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidenten

Wie Sie den verschiedenen Medien in den letzten Wochen sicherlich bereits entnehmen konnten, hat das Bundesgericht aufgrund einer Einsprache gegen ein vom Staatsrat homologiertes kommunales Kurtaxenreglement am 4. September 2017 ein entsprechendes Urteil gefällt.

Als die für den Tourismus zuständige kantonale Dienststelle möchten wir, unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG) und der entsprechenden Verordnung vom 10. Dezember 2014 (TourV), auf folgende Punkte hinweisen.

Grundsätzliche Erkenntnisse aus dem Bundesgerichtsurteil

- Gemäss Art. 17 Abs. 2 TourG müssen die betroffenen Kreise vorgängig konsultiert werden. Dies kann die Gemeinde in Form eines Vernehmlassungs-, Mitwirkungs- oder blossen Informationsverfahrens tun.
- Es müssen hinreichende statistische Grundlagen in Bezug auf Anzahl Wohnungen, Anzahl Betten und Anzahl Übernachtungen vorhanden sein.
- Dass Kinder unter 6 Jahren vollumfänglich und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren hälftig von der Kurtaxe befreit sind, muss zum Tragen kommen. Es liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde zu bestimmen, in welchem Berechnungsfaktor dies berücksichtigt werden soll.
- Die Gemeinde muss klar nachweisen können, welche Einnahmen aus Kurtaxen budgetiert sind und in welcher Weise der Kurtaxenertrag verwendet werden soll. Es ist aber ein politischer Entscheid, in welchem Ausmass der Tourismus gefördert werden soll und ob die Kosten gerechtfertigt sind.
- Eine Anhebung der durchschnittlichen Belegungsquote, um eine allgemeinnotorische „Grauziffer“ für bisher zu Unrecht nicht deklarierte Logiernächte auszugleichen, anerkennt das Bundesgericht.
- Das Bundesgericht anerkennt eine Einheitspauschale für sämtliche Ferienwohnungen (d.h. nicht vermietete und vermietete).
- Es ist belanglos, ob die Pauschale für ein Rendite- oder ein Ferienobjekt bezahlt werde.
- Es ist möglich, in einer Destination von mehreren Gemeinden unterschiedliche Ansätze für jede Gemeinde festzulegen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
- Es ist auch zulässig, nur eine Pauschale für Ferienwohnungen vorzusehen, und Hotels effektiv abrechnen zu lassen.

Empfehlungen für andere Gemeinden mit bereits homologierten Tourismustaxenreglementen, welche eine Kurtaxenpauschale vorsehen

- Für andere Gemeinden mit bereits homologierten Reglementen über die Tourismustaxe ist zu raten, die Berechnung des durchschnittlichen Belegungsgrades zu überprüfen und statistisch berechnen zu können. Es wird für die Berechnung der durchschnittlichen Belegungsquote empfohlen, die Statistiken aus mehreren Geschäftsjahren zu berücksichtigen.
- Zudem müsste geprüft werden, ob der Graubereich nur dort aufzurechnen sei, wo dieser eher besteht (d.h. bei den nicht oder nur gelegentlich vermieteten Ferienwohnungen und nicht bei den kommerziell vermieteten Ferienwohnungen).
- Weiter sollten die Gemeinden prüfen, wie sie die vollständige oder teilweise Befreiung der Kinder und Jugendlichen von der Kurtaxe berücksichtigt haben.
- Wichtig ist zudem, dass die Gemeinde die Einnahmen aus Kurtaxen klar budgetiert hat und auch deren Verwendung klar aufzeigen kann.
- Wir weisen bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, dass die Beherberger für statistische Zwecke gemäss Art. 40 TourG verpflichtet sind ein Logiernächteregeister zu führen, und diese Daten gemäss Art. 14 Abs. 2 TourV dem zuständigen Erhebungsorgan monatlich zu melden haben. Es liegt aufgrund der obengenannten Gründen im Interesse der Gemeinde, dass diese Statistiken gesammelt und entsprechend ausgewertet werden. Auch die vielerorts eingeführten Gästekarten könnten u.E. weitere gute Datenquellen sein.

Unsere Dienststelle wird in den kommenden Wochen das früher zugesandte Merkblatt zur Erhebung und des Inkassos der Tourismustaxen aufgrund der neuen Erkenntnisse und Erfahrungen überarbeiten und Ihnen zukommen lassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter sde@admin.vs.ch oder 027/606 73 50 gerne zur Verfügung

In diesem Sinne danken wir für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.


Eric Bianco
Dienstchef